



BürgerBus-Verein Eppingen (e.V.)

Satzung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und neutraler Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	3
§ 2 Vereinszweck.....	3
§ 3 Selbstlosigkeit.....	3
§ 4 Mitglieder	4
§ 7 Mitgliederversammlung	5
§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
§ 9 Vorstand.....	6
§ 10 Aufgaben des Vorstands	7
§ 11 Beirat.....	7
§ 12 Satzungsänderungen.....	7
§ 13 Beurkundung von Beschlüssen	8
§ 14 Datenschutz.....	8
§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung	8
§ 16 Inkrafttreten	9

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „BürgerBus-Verein Eppingen“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Eppingen.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen werden. Nach der Eintragung wird er den Zusatz „e.V.“ führen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zur Verbesserung der quartiersübergreifenden Mobilität und der sozialen Teilhabe aller Mitbürger in Eppingen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 1. Abwicklung eines öffentlichen Linienverkehrs im Rahmen des Projektes „BürgerBus“ auf den dafür vorgesehenen und genehmigten Linien.
 2. Information und Interessenvertretung der Bevölkerung gegenüber Behörden und Verkehrsunternehmen.
 3. Bürgerkontakt und Öffentlichkeitsarbeit.
 4. Entgegennahme von Informationen und Anregungen der Bürger und deren Umsetzung.
 5. Vorgabe und Erarbeitung der Linienführung, Fahrpläne, Haltestelleneinrichtungen sowie Abstimmung der Anschlüsse zum bestehenden Linienverkehr in Zusammenarbeit mit Bürgern und Verkehrsunternehmen.
 6. Werbung, Einsatz und Betreuung ehrenamtlich tätiger Fahrer.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
Nicht betroffen von dieser Regelung sind Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger des Vereins und Vergütungen für Mitarbeiter, die in bestimmten Aufgaben für den Verein (auch als Mitglied) tätig werden.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in den Vorstand oder den Beirat gewählt werden.
- (3) Über den Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwölf Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
Macht das Mitglied keinen Gebrauch von seinem Berufungsrecht, so unterwirft es sich dem Ausschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Beiträge und Zuwendungen

- (1) Die Mitglieder leisten Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.
- (3) Über die Verwendung zweckgerichteter Zuwendungen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden. Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabrechnung zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres, per digitalem Medium und durch Hinweis im „Stadtanzeiger“ einberufen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Abstimmung mit Stimmzetteln kann auf Antrag von der Mehrheit beschlossen werden.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per digitalem Medium oder auf Antrag per Post mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt.
Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Vorsitzenden eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (7) Über Anträge von Mitgliedern oder des Vorstands zur Änderung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Die Anträge sollen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und die Bereichsleiter, deren Stellvertreter und den Beirat.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands haben der Mitgliederversammlung Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu erstatten und dazu Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt
 - die Aufstellung und Änderung von Satzungen und Geschäftsordnungen
 - den Wirtschaftsplan

- die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen und deren Fälligkeit
- die Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands
- die Genehmigung der Jahresabrechnung
- die Entlastung des Vorstands
- die jährliche Bestellung der Kassenprüfer
- sonstige Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt
- die Auflösung des Vereins

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Eine Blockwahl und die Wiederwahl sind zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus fünf Mitgliedern
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Geschäftsführer,
 - dem Bereichsleiter „Fahrdienst“,
 - dem Bereichsleiter „Technik“,
 - dem Bereichsleiter „Finanzen“.
- (3) Der Geschäftsführer ist Ständiger Vertreter des Vorsitzenden.
- (4) Die Bereichsleiter haben je einen Stellvertreter aus den Mitgliedern des Beirats.
- (5) Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Die Bereichsleiter handeln im Rahmen der von den Organen gefassten Beschlüsse in eigener Verantwortung.
- (7) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch per digitale Medien oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder telefonisch erklären.
- (10) Legt ein Mitglied des Vorstands aus dringenden Gründen sein Amt vorzeitig nieder, wird die Niederlegung erst wirksam, wenn die Mitgliederversammlung für die restliche Dauer der Wahlperiode ein neues Vorstandsmitglied gewählt hat.
- (11) Die Mitglieder des Beirats nehmen an den Vorstandssitzungen beratend teil.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Er ist insbesondere zuständig für
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - den Abschluss und den Vollzug von Verträgen
 - die Koordinierung des Arbeitseinsatzes und die Aufstellung der Dienstpläne
 - die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - die Aufstellung des Wirtschaftsplans
 - die Fertigung der Jahresabrechnung
- (3) Weitere Aufgaben des Vorstands sowie die Zuordnung zu den jeweiligen Bereichen können in einer Geschäftsordnung des Vereins festgelegt werden.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, in dringenden Angelegenheiten anstelle der Mitgliederversammlung Eilentscheidungen zu treffen. Über Eilentscheidungen ist die Mitgliederversammlung baldmöglichst zu unterrichten.
- (5) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen im Namen des Vereins zu schließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 11 Beirat

- (1) Zur Beratung und Unterstützung des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von zwei Jahren einen Beirat. Eine Blockwahl und die Wiederwahl sind zulässig.
- (2) Der Beirat ist ehrenamtlich tätig. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Beirat gewählt worden ist.
- (3) Dem Beirat sollen als ständige Mitglieder mindestens angehören
 - ein Vertreter der Stadt Eppingen
 - ein Vertreter der Fahrer
 - der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
 - der Beauftragte für Fahrzeugwartung und -pflege
- (4) Bei Bedarf können weitere Mitglieder in den Beirat gewählt werden.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung

hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 14 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon-Nummer, digitale Adresse, Funktion, Bankverbindung).
- (2) Der Verein fertigt auch Fotos sowie Audio- und Videoaufnahmen seiner Mitglieder an, die im Zusammenhang mit den Aktivitäten im Verein wie z.B. Vereinsfeiern, Festschriften, Jubiläen, etc. stehen. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder nur intern wie extern (Mitgliederzeitschrift, Veranstaltungsflyer, vereinseigene Homepage, Weiterleitung an befreundete Vereine, Internet, etc.) nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben. Zu Archivzwecken werden die Daten vom Verein besonders geschützt und zugriffssicher für Dritte gespeichert.
- (4) Das weitere regelt eine Datenschutzordnung, die nicht wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist und von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach fristgerechter Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eppingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung des ehrenamtlichen Engagements zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 3. Juni 2019 beschlossen. Sie tritt am Tag nach der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.